

Förderverein der Schule Paunsdorf e.V.

SATZUNG

In der Neufassung vom 31.03.2025

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schule Paunsdorf e.V.". Nach der Eintragung im Vereinsregister erhält er den Zusatz.
- 2) Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein hat den Zweck, die "Schule Paunsdorf", Mittelschule der Stadt Leipzig, in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit zu unterstützen. Er soll dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler an ihrer Einrichtung noch besser lernen und das Freizeitangebote entwickelt und durchgeführt werden können. Er ermöglicht durch Mitgliedsbeiträge sowie Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen Mittelschule förderungswürdig sind.
- 2) Der Verein bemüht sich um Fördermittel und Spenden. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Zur Entscheidungsfindung kann die Schulkonferenz angehört werden.
- 3) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle übernommenen Aufgaben sind ehrenamtlich.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Verwendung der Mittel erfolgt für die Unterstützung der schulischen und außerschulischen Arbeit.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Zwecken des Vereins zu dienen. Gleiches gilt auch für Firmen, Organisationen und Körperschaften.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Sie wird wirksam, wenn der Vorstand die Annahme nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich ablehnt. Im Falle einer Ablehnung bedarf dies keiner Begründung.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme zum Monatsersten und der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Diese ist zum Ende eines Geschäftsjahres zu stellen; in dringenden Ausnahmefällen auch zum Ende des folgenden Monats.
 - c) bei Firmen, Organisationen und Körperschaften auch durch das Erlöschen dieser;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung mit jeweils vier Wochen Frist nicht nachkommt oder wenn ein Mitglied vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins verletzt.
- 5) Jedes Mitglied hat das Recht, - durch den Vorstand über den aktuellen Entwicklungsstand im Verein informiert zu werden,
 - Anträge zu stellen,
 - an der Zusammenarbeit mit der Schule mitzuwirken.
- 6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, - die Satzung anzuerkennen,
 - regelmäßig und pünktlich seinen Beitrag zu zahlen,
 - die Vereinsarbeit zu fördern und zu unterstützen.

§ 6 Finanzierung

- 1) Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Zuschüssen.
- 2) Die Beiträge für die Mitglieder setzt die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung fest. Die Zahlung erfolgt pro Geschäftsjahr möglichst mit einer Einzugsermächtigung oder durch Überweisung, aber auch Barzahlung ist möglich.
- 3) Der Beitrag ist erstmals im Beitrittsmonat zu entrichten.

- 4) Der Vorstand kann Mitglieder, die aus nachweislich wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Beitrag zu entrichten, zeitweise von der Beitragszahlung befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus - dem ersten Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - einem Beisitzer
- 2) Mitglied des Vorstands dürfen nur volljährige Personen sein. Ihm sollen mindestens zwei Lehrer(innen) der Schule angehören.
- 3) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, darunter muss der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein.
- 7) In Kassenangelegenheiten zeichnet der erste oder einer der 2 stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart.
- 8) Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- 9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, gezeichnet vom ersten oder einem der beiden zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführenden.
- 10) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Projektgruppen und Arbeitskreise einsetzen, deren Beschlüsse der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.
- 11) Der Vorstand erstellt am Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht. Diese sind der Mitgliederversammlung darzulegen.
- 12) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel, gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, und zwar durch einfache Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme hat, auch wenn es mehrere Vereinsämter ausüben sollte. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit, die eines der zwei Stellvertreter. Sollte kein Einvernehmen zwischen den stellvertretenden Vorsitzenden erzielt werden, entscheidet der Vorstand erneut über die Angelegenheit. Zur Entscheidungsfindung kann die Schulkonferenz angehört werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- 3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder vier Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss ausdrücklich zu diesem Zwecke schriftlich einberufen worden sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- 2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für Erziehungs- und Bildungszwecke zu verwenden hat.
- 3) Die Körperschaft oder juristische Person öffentlichen Rechts wird bei Auflösung des Vereins von der Mitgliederversammlung benannt.

§ 12 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 31.03.2025 in Kraft.